

Kreistagsdrucksache Nr. 024/18

AZ. 43/650

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: K 6924 bei Börstingen, Hangrutschung (Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen)

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 25.04.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.05.2018

Beschlussvorschlag:

Die durch die Sanierung der Hangrutschung an der K 6924 (Börstingen – Weitingen) entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen von rund 110.000 € bei Produktgruppe 5420-1 (Kreisstraßen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) werden bewilligt.

Sachverhalt:

Aufgrund der starken Regenfälle zu Beginn dieses Jahres kam es in der Nacht auf Freitag, 19.01.2018, zu einer talseitigen Hangrutschung auf einer Länge von ca. 7 m entlang der Kreisstraße 6924 zwischen Börstingen und Weitingen. Grund dafür war, dass sich der anstehende Boden schwammartig mit Wasser vollsog. Die oberen Bodenschichten verloren an Halt und rutschten ab. Die alarmierte Feuerwehr Starzach, Abteilung Börstingen, räumte anschließend die schlagartig verstopften Einlaufschächte frei und richtete aus Sicherheitsgründen eine temporäre Vollsperrung ein. Die Straßenoberfläche selbst wurde durch die Hangrutschung nicht beschädigt.

Die Lage wurde zeitnah von einem Geologen und weiterem Fachpersonal überprüft. Eine Rammsondierung bis ca. 2 m Tiefe konnte breiige Aufweichungen und Hohlräume durch Verlagerungen nicht ausschließen, so dass die Straße auch weiterhin gesperrt bleiben musste. Auch eine vor Ort diskutierte halbseitige Freigabe für den Pkw-Verkehr wurde als zu riskant eingestuft.

Abbildung 1 zeigt die Hangrutschung in diesem Bereich.



Abbildung 1 - Hangrutschung

Sanierungskonzept:

Um die Straße wieder zügig für den Verkehr freigeben zu können, wurde nach Abschluss der geologischen Untersuchungen ein grobes Sanierungskonzept erarbeitet. Dieses ist in den Abbildungen 2 und 3 dargestellt und muss im Weiteren verfeinert werden. U.a. muss an der Talseite des Hanges ein Reibungsfuß zur Gesamtstabilisierung errichtet werden. Darüber hinaus erhält die Straße zur Verbesserung des seitlichen Halts ein 1,50 m breites standfestes Bankett und einen kompletten Neuaufbau des Straßenkörpers. Obwohl letzterer nicht angegriffen wurde, muss unter ihm ein Geotextil und eine Sickerrohrleitung verlegt werden, um erneute Rutschungen infolge des durchdrückenden Hangwassers zu vermeiden. Hierfür wird der Straßenkörper entfernt und anschließend auf einer Fläche von ca. 40 m² neu aufgebaut.

Da die Untersuchung des Straßenkörpers (Bohrkerne) auf teer- oder pechhaltige Materialien noch nicht abgeschlossen ist, kann noch keine exakte Aussage über die Gesamtkosten getroffen werden. Sie werden wie folgt geschätzt:

Baukosten:	90.000 €
Ingenieurbüro:	20.000 €
Gesamtkosten:	110.000 €

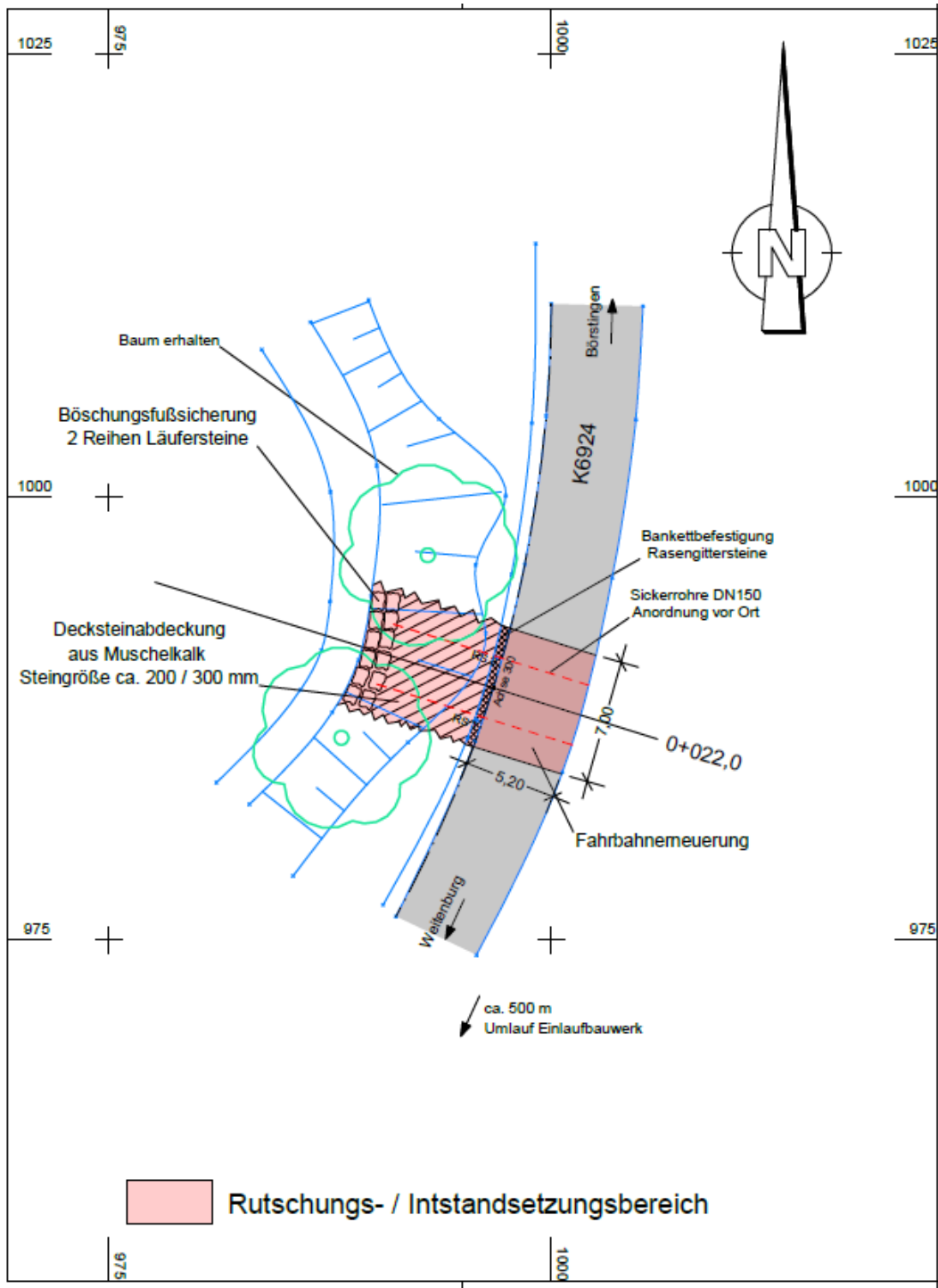


Abbildung 2 - Sanierungskonzept Lageplan

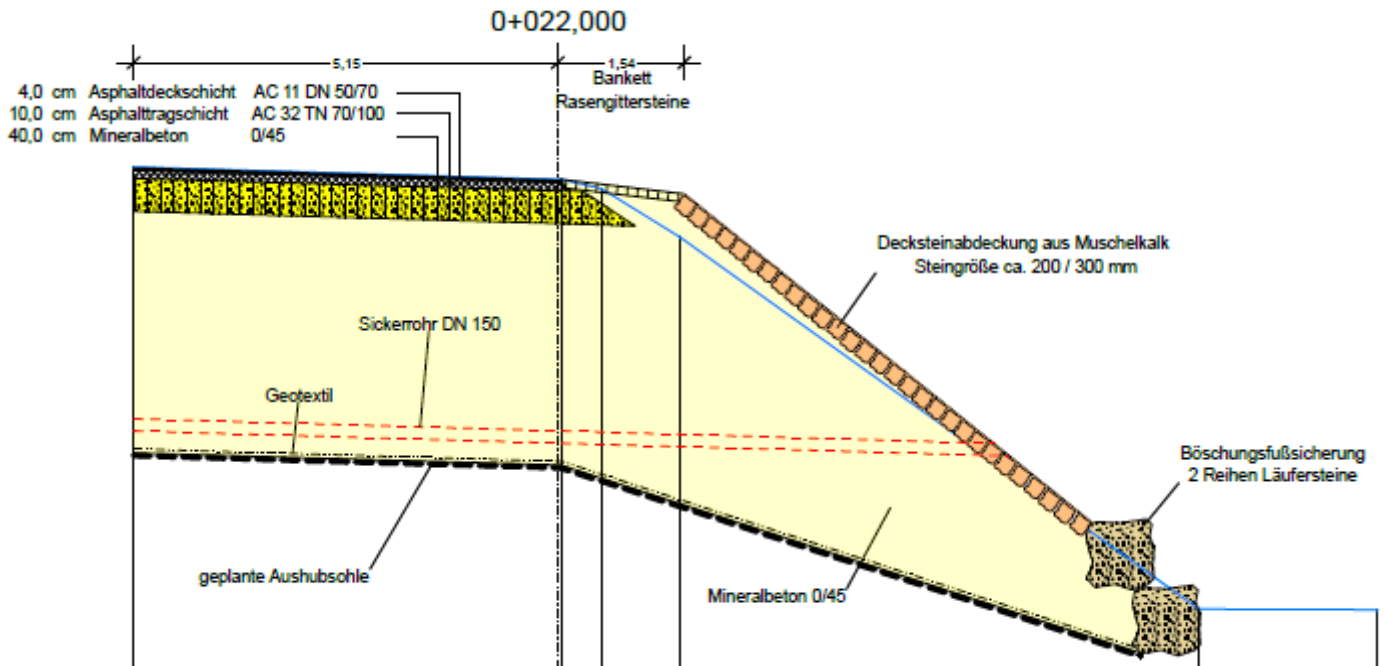


Abbildung 3 - Sanierungskonzept Querprofil

Zeitplan:

Die Maßnahme wird am 18.05.2018 als öffentliche Ausschreibung veröffentlicht, so dass die Vergabe noch vor der Sommerpause möglich ist. Der Beginn der Bauarbeiten ist für den 30.07.2018 geplant. Die Maßnahme soll bis Ende September abgeschlossen sein.

Zuständigkeit:

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen fällt diese Maßnahme als „sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ in die Zuständigkeit der Verwaltung. Für die Entscheidung über die überplanmäßigen Aufwendungen ist der Kreistag zuständig (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sanierungsmaßnahme betrifft weniger als 250 m² zusammenhängende Straßenfläche. Nach den Kriterien des Neuen Haushaltsrechts ist sie damit unter „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Ergebnishaushalt (Produktgruppe 5420-1, Seite 222 des Haushaltsplans Nr. 14) zu veranschlagen. Für diesen Zweck sind im Haushaltsplan insgesamt 927.762 € enthalten, u.a. für die Felssicherung an der K 6921 (Remmingsheimer Steige) und an der K 6916 (Schulsteige Reusten) sowie für die Entwässerung an der K 6903 zwischen Kusterdingen und Kirchentellinsfurt.

Nach heutigem Sachstand geht die Verwaltung davon aus, dass diese Mittel benötigt werden. Daher werden durch die vorgeschlagene Sanierungsmaßnahme überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von rund 110.000 € entstehen. Die Maßnahme ist unabweisbar und es entsteht kein erheblicher Fehlbetrag. Die überplanmäßigen Aufwendungen sind demnach haushaltsrechtlich zulässig (§ 84 Abs. 1 S. 1 GemO).